

Kurztitel

Aufbewahrungsfristen von in Schulen zu führenden Aufzeichnungen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 449/1978 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 350/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.09.2016

Außerkrafttretensdatum

31.08.2076

Index

70/06 Schulunterricht

Text**Aufbewahrungsfristen für in dieser Verordnung nicht genannte Aufzeichnungen**

§ 4. Die Festlegung der Aufbewahrungsfristen für Erhebungsbögen, Gesundheitsblätter sowie in dieser Verordnung nicht genannte Aufzeichnungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2016 angefertigt wurden, obliegt der zuständigen Schulbehörde.

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2021

Gesetzesnummer

10009460

Dokumentnummer

NOR40199380